

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kollmar

Vorbemerkung / Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar hat in ihrer Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, das Planverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kollmar für das Grundstück des Mühlenbetriebes Langenbrook 2 und die daran im Norden angrenzende landwirtschaftliche Fläche, belegen nördlich der Straße Langenbrook (B431) und westlich der Straße Langenhals (L 288), einzuleiten. Der Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes war der gestellte Bauantrag des Mühlenbetriebes für eine im Norden des Mühlenbetriebes geplante weitere Halle. Zuvor beantragte der Mühlenbetrieb bereits Baugenehmigungen für Betriebserweiterungen. Es handelt sich dabei um das Bauen im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben wird von der Bauaufsichtsbehörde nicht als „Genehmigung im Einzelfall“ gesehen, so dass sich die Erfordernis einer städtebaulichen Regelung und Planung zeigte. Hierzu erfolgte ebenfalls in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kollmar der Beschluss zur Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes. Damit sich dieser Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, musste dieser im Parallelverfahren geändert werden. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 11 „Haars Mühle“ stimmt mit der Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes überein. Die Fläche des Plangebietes war im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Planungsziel war die Erweiterung der Produktions- und Lagerungsanlage Richtung Norden, sowie die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, ebenfalls in Richtung Norden. Dabei sollte eine langfristig, städtebaulich geordnete Entwicklung an diesem Standort gesichert werden. Dafür erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche „Mühlenbetrieb/Landhandel“ im geänderten Flächennutzungsplan. Die Gesamtfläche der Änderungsfläche beträgt 2,82 ha.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Kollmar für das Grundstück des Mühlenbetriebes Langenbrook 2 und die daran im Norden angrenzende landwirtschaftliche Fläche waren gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Daher wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese wurden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der B-Planaufstellung erfolgte eine Biotop- und Nutzungskartierung für den Geltungsbereich des Plangebietes im Mai 2017, dessen Ergebnisse auch für das Verfahren der FNP-Änderung genutzt wurden.

Da durch die Versiegelung für den Bau eines Regenrückhaltebeckens Intensivackerfläche verloren geht, ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Boden (Verlust

von Bodenfunktionen) zu rechnen. Auch durch die Erweiterung des bestehenden Gebäudes sind Veränderungen des Erscheinungsbildes zu erwarten, da eine bisherige Freifläche bebaut wird. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Ebenso durch die Versiegelung betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt. Das Entwässerungskonzept sieht vor, anfallendes Oberflächenwasser grundstücksintern zu fassen und über ein neu zu schaffendes Regenrückhaltebecken abzuleiten.

Im Bezug auf das Schutzgut Tiere können eventuelle Beeinträchtigungen von Bodenbrütern und Amphibien durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Die Planung führt jedoch nicht zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen durch die Bauzeitenregelung und der Errichtung eines Amphibienschutzzaunes während der gesamten Bauphase umgesetzt werden. Auf der verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Mit Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen verbleiben bei Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, aufgrund von Emissionen sind trotz der baulichen Erweiterung des Produktionsbetriebes auszuschließen.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Pflanzen/Biotop sowie Kultur und Sachgüter sind wenig erheblich beziehungsweise kaum zu erwarten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht, welche von der Gemeinde ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden.

Im Rahmen frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gab die Landesplanungsbehörde den Hinweis, dass die Bauflächen auf das für betriebliche Erweiterungen des Mühlenbetriebes erforderliche Maß beschränkt beziehungsweise reduziert werden sollten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wies zudem darauf hin, dass Anbauverbotszonen nachrichtlich im Lageplan darzustellen sind. Dieser Hinweis wurde beachtet.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Itzehoe gesondert zu beteiligen. Die Außenstelle Itzehoe wurden ebenfalls beteiligt.

Das Archäologische Landesamt gab den Hinweis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, dass die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Dieser Hinweis wurde in die Begründung hinzugefügt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gab der Landrat des Kreises Steinburg ein Hinweis, dass die Darstellung der Sonderbau-

flächen an die Planzeichenverordnung angepasst werden müssen. Die Darstellung wurde entsprechend angepasst.

Außerdem wies die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg darauf hin, dass eine Aufweitung der mittig liegenden Grütze auf der Kompensationsfläche (Flurstück 7 der Flur 4, Gemarkung Herzhorn) sinnvoll und wünschenswert wäre, um die Fläche für Wiesenvögel attraktiver zu gestalten. Gleichzeitig sollte der Wasserstand in der Grütze durch Setzen eines KG-Rohrkniees am Gruppenauslauf erhöht werden. Die angeregten Änderungen des Umweltberichtes erfolgten nicht. Denn die Kompensationsfläche (Flurstück 7, Flur 4, Gemarkung Herzhorn) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Herzhorn und nicht in der Gemeinde Kollmar. Die Durchführung der auf der Fläche vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen obliegt nach dem städtebaulichen Vertrag der Gemeinde Herzhorn.

Der Sielverband Kollmar wies außerdem darauf hin, dass im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung die Regenwasserrückhaltung im Detail noch mit dem Verbund bzw. der Wasserbehörde abzustimmen ist. Die Gemeinde gab daraufhin den Hinweis, dass es sich bei dem geplanten Rückhaltebecken um eine private Abwasseranlage des im Plangebietes ansässigen Unternehmens handelt, dem damit auch die Einholung der dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt.

Die von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden teilweise durch redaktionelle Übernahme der Hinweise in den Begründungstext sowie den Umweltbericht berücksichtigt. Weitere Hinweise betrafen hauptsächlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend behandelt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Am 30.08.2018 wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Feststellungsbeschluss gefasst. Anschließend wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kollmar beim Kreis Steinburg als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Kollmar, September 2018

gez. Meinert

Der Bürgermeister

Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Straße 27
25358 Horst